

Verein der Freunde des Ethnologischen Museums e.V.
Anlage zum Protokoll der 21. Mitgliederversammlung am 24. September 2020

Satzung

des Vereins der Freunde des Ethnologischen Museums – Staatliche Museen zu Berlin der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, im folgenden Museum genannt.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des Ethnologischen Museums Berlin e. V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 19748 B).

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist politisch unabhängig und weltanschaulich wie religiös ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung von Vorhaben zugunsten des Museums im Sinn des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung insbesondere der Kunst und der Kultur im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung. Er bringt sich aktiv ein in den Dialog der Kulturen und der nachhaltigen Öffnung und Vernetzung des Wissens der Kulturen mit allen Bereichen der Wissenschaft und Gesellschaft und ist einer engen Zusammenarbeit und inhaltlichen Abstimmung bei der Entwicklung und bei Projektvorschlägen des Humboldt Forums im Berliner Schloss, auch in Ansehung der Agenda der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der darauf fußenden Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, verpflichtet.

(2) Zu diesem Zweck leistet der Verein vorrangig ideelle und materielle Unterstützung von gestalterischen, restauratorischen und wissenschaftlichen Vorhaben des Museums an seinem Standort Dahlem, auch mit Blick auf Präsentationen und museumsbezogene Veranstaltungen im Humboldt Forum, für die er im Rahmen seiner Möglichkeiten Kosten übernimmt.

(3) Er fördert insbesondere

1. die öffentlichkeitsbezogene Tätigkeit des Museums, auch im Verein und in Abstimmung mit der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss, in allen ihren Formen, so dass die ständigen Ausstellungen einschließlich ihrer technischen Ausstattung sowie Sonderveranstaltungen des Museums im Humboldt Forum

besucherfreundlich nutzbar sind und Mittel für deren Erschließung über Drucksachen und auf multimediale Weise einschließlich digitaler Medien eingesetzt werden können;

2. Begleitprogramme zu den Ausstellungen und Sonderveranstaltungen des Museums im Humboldt Forum, z.B. Vorträge, Workshops, Mediovorführungen und sonstige kulturelle Vorhaben wie Führungen und pädagogisch ausgerichtete Projekte für Schüler, Studenten und andere interessierte Gruppen, die in Zusammenarbeit mit dem Museum definiert werden;

3. die Erhaltung und Erweiterung der Sammlungen ethnographischer Objekte durch deren Erwerb und schenkungshalber oder leihweise Weitergabe an das Museum;

4. den Kulturaustausch zwischen den Berliner Museen mit Museen, Wissenschaftseinrichtungen und weiteren entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes, um gemeinsam Projekte *wie* Sonderausstellungen und den Austausch von Leihgaben durchzuführen

5. die Ausstattung des Museums und seiner Präsenz im Humboldt Forum mit technischen Hilfsmitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt, verwirklicht und fördert selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder beitreten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Durch den Beitritt erklärt der Bewerber bzw. die Bewerberin die Anerkennung der Satzung und deren Zwecke und Ziele. Nicht volljährige Personen bedürfen der Einwilligung oder Genehmigung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und deren Erklärung über Mithaftung für die Mitgliedsbeiträge und Anerkennung der Satzung. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Im Fall eines Antrags unter Einschluss eines Ehepartners ist der Antrag von beiden Ehepartnern zu unterschreiben, womit die Anerkennung der satzungsmäßigen Rechte und Pflichten gemäß als ordentliche Vereinsmitglieder verbunden ist.
4. Im Fall des Beitritts von juristischen Personen wird ausschließlich die beschiedene juristische Person Mitglied. Der Antrag ist durch den oder die gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl zu stellen. Die Mitgliedsrechte werden durch einen oder im Einvernehmen mit dem Vorstand benannten mehreren Vertretern wahrgenommen.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem oder den Antragsstellern die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
6. Auf die bei Gelegenheit der Aufnahme in den Verein mitgeteilten persönlichen Daten haben ausschließlich die Mitglieder des Vorstands Zugriff. Diese Daten dürfen nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Vereinsführung und -verwaltung verwendet und nicht an Dritte weitergeben werden. Sie werden in Einklang mit den gesetzlichen Speicherfristen nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt und durch Ausschluss, ferner bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
8. Der freiwillige Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres grundsätzlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; elektronische Mitteilung genügt nicht. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Kündigungsfrist abkürzen, wenn das Festhalten an der Frist für den Verein unzumutbar ist.
9. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit der Wahlmitglieder des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen oder sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhalten hat, insbesondere durch beharrliche Nichterfüllung der

Mitgliedspflichten, durch Verursachung erheblicher Zwistigkeiten mit anderen Vereinsmitgliedern oder bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet ist. Das Mitglied kann außerdem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

10. Ein Mitglied des Vorstands kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

11. Das Verfahren im Fall der Nr. 8 Satz 1 und dessen Rechtsfolgen werden in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt. Das Verfahren hat eine Berufung an die Mitgliederversammlung vorzusehen. Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds ruht während der Dauer des Ausschlussverfahrens. Dasselbe gilt bei Klage des Mitglieds vor einem ordentlichen Gericht gegen den Ausschließungsbeschluss.

12. Es gibt ferner Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Fördermitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags verbunden, wobei im Fall der Mitgliedschaft von Ehepartnern ein ermäßigter Beitrag erhoben wird. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Beiträge für natürliche und juristische Personen können sich unterscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge ganz oder zum Teil zu erlassen. Das Weitere wird in einer Beitragsordnung geregelt.

2. Der Beitrag wird zum 28. Februar eines jeden Jahres, bei späterem Eintritt sofort fällig, vorzugsweise durch Zahlung per Bankeinzug.

3. Für Fördermitglieder wird ein gesonderter Beitrag erhoben, den ebenfalls die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festlegt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder). Er wählt aus seinen Reihen für die Dauer seiner Amtszeit einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden bzw. eine erste und eine zweite Vorsitzende sowie einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin, gegebenenfalls weitere Vertreter oder Vertreterinnen auf den genannten Positionen. Der Direktor oder die Direktorin des Ethnologischen Museums und der Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin im Humboldt Forum ist zusätzliches ständiges Mitglied des Vorstands. Er oder sie kann sich in Vorstandssitzungen vertreten lassen. Er oder sie führt kein Vorstandsamt und ist in Vereinsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er handelt gemäß den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in eigener Verantwortung und ist dementsprechend der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Die Wahlmitglieder des Vorstands, die volljährige Mitglieder des Vereins sein müssen, werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Kandidaturen von Vereinsmitgliedern, die sich zur Wahl stellen, müssen spätestens am Vortag des Tages, an dem Einladung und Tagesordnung für die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Nr. 2 zu versenden sind, dem Vorstand vorliegen; die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall anderes bestimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die der Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechenden Stimmen abgeben; Stimmenkumulierung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung kann Mehrheitslisten- oder Blockwahl beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereins zum Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat sich der Wahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu stellen.

3. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des oder der Vorsitzenden. In dringenden Fällen können der oder die erste und der oder die zweite Vorsitzende oder andere vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, auch auf elektronischem Wege, herbeiführen.

5. Der oder die erste Vorsitzende oder der oder die zweite Vorsitzende vertreten jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Erklärungen gegenüber dem Verein sind gültig, wenn sie gegenüber einem gewählten Vorstandsmitglied abgegeben werden.

6. Zu den Vorstandssitzungen werden regelmäßig der oder die Vorsitzende des Kuratoriums sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin oder für spezifische Aufgaben besondere Beauftragte bestellen.

§ 9

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern, die volljährige Vereinsmitglieder sein müssen und nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Berufung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, gegebenenfalls weitere Vertreter bzw. Vertreterinnen. Das Kuratorium steht dem Vorstand mit Rat zur Seite. Der oder die stellvertretende Vorsitzende führt die Geschäfte des Kuratoriums.

2. Das Kuratorium tagt in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand. Es gilt die Einladungsfrist wie die für den Vorstand. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des Kuratoriums muss eine Sitzung einberufen werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands können – ohne Stimmrecht - an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und sind auf Verlangen zu den zu behandelnden Punkten der Tagesordnung zu hören. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Kuratoriumsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren, auch auf elektronischem Wege, herbeigeführt werden, wobei sämtliche Kuratoriumsmitglieder anzuschreiben sind. Im schriftlichen Verfahren entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Zu diesem Zweck ist die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Vereins – unter Beachtung der Regelung in § 5 Nr. 6 und der Datenschutzerklärung des Vereins - zu ermöglichen.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung folgenden Tag. Die Einladung samt den für die Beratungen der Mitgliederversammlung erforderlichen Unterlagen wird an die letzte der von dem jeweiligen Mitglied mitgeteilte Anschrift in der Regel elektronisch versandt, es sei denn das jeweilige Mitglied wünscht ausdrücklich Zustellung per Post.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Briefpost oder auf elektronischem Wege, einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge den Mitgliedern unverzüglich, spätestens vier Tage nach Eingang des Antrags, per Briefpost oder auf elektronischem Weg, mitzuteilen.

4. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, mit der Versammlungsleitung beauftragen.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt über

- die Wahl und Entlastung des Vorstands sowie dessen Abberufung
- die Billigung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und der Rechnungsprüfung
- die Wahl und Entlastung zweier Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören
- alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten
- Änderungen und Auslegung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Mitgliedsbeiträge und dementsprechende Beitragsordnung
- den Ausschluss von Mitgliedern gemäß den Vorschriften dieser Satzung
- Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen, bei Anträgen über den Vereinsausschluss eines Vorstandsmitglieds und bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der

anwesenden Stimmberechtigten. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen zählen nicht. Das Stimmrecht von nicht volljährigen Mitgliedern wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; eine Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.

§ 11

Niederschriften

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin unterzeichnet werden. Die Niederschriften sollen Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, die durch Unterschrift bestätigten erschienenen Mitglieder, die Personen der Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung und der Protokollführung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt dazugehöriger Abstimmung und Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen und andere interne Vereinsunterlagen sind vertraulich. Sie können Vereinsmitgliedern zur Einsicht gegeben werden, wenn das betreffende Vereinsmitglied sein berechtigtes Interesse im Einzelfall begründet und substantiiert darlegt und das Datenschutzinteresse der ansonsten betroffenen Personen nicht überwiegt.

§ 12

Rechte der Schirmherren und der Ehrenmitglieder

Die Schirmherren und die Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind. Sie können verlangen, dass ihnen in diesen Sitzungen das Wort erteilt wird. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind von den Terminen der entsprechenden Sitzungen bzw. Veranstaltungen zu verständigen.

§ 13

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Löschung im öffentlichen Register erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein oder einer entsprechenden Stiftung angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisher gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Zuvor ist verbindlich zu klären, dass ein Rechtsformwechsel steuerunschädlich erfolgen kann.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren – es sei denn, die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einsetzung eines anderen Liquidators.

Die Satzung wurde am 6. September 1999 von der Gründungsversammlung beschlossen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2000 geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. September 2020 in der hier vorliegenden Fassung geändert und angenommen.

Berlin, den 25. September 2020

.....gez.....

Prof. Dr. Jochen Brüning
Vorsitzender des Vorstands

.....gez.....

Anita Sander
Schriftführerin